

BGer 4A_356/2021 vom 23. August 2021

Bundesgericht, 2021-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_356_2021

FR: TF 4A_356/2021 du 23 août 2021

IT: TF 4A_356/2021 del 23 agosto 2021

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4A_356/2021

Verfügung vom 23. August 2021

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Kiss, präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiber Widmer.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Club B. _____ A.C.,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit,

Eingabe betreffend den Schiedsentscheid des

Tribunal Arbitral du Sport (TAS) vom 10. Mai 2021

(TAS 2020/O/7389).

In Erwägung,

dass C. _____ ("Sport Law Specialist, Mg Law") und D. _____ ("Lawyer Mg Law") mit am 5. Juli 2021 persönlich überbrachter Eingabe beim Bundesgericht namens des Beschwerdeführers um Erstreckung der Frist zur Einreichung einer Beschwerde gegen den Schiedsentscheid des Tribunal Arbitral du Sport (TAS) vom 10. Mai 2021 ersuchten [Gesuch um "an additional and special period to present and support (...) the respective Annulment Appeal against the Arbitration Award of Mai 10 (10), 2021 (...) "];

dass eine Beschwerde an das Bundesgericht innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids einzureichen ist (Art. 100 Abs. 1 BGG);

dass es sich dabei um eine gesetzlich bestimmte Frist im Sinne von Art. 47 Abs. 1 BGG handelt, die nicht erstreckt werden kann;

dass der Entscheid des TAS vom 10. Mai 2021 den Rechtsvertretern des Beschwerdeführers am 26. Mai 2021 zugestellt wurde und die nicht erstreckbare 30-tägige Frist für eine Beschwerde an das Bundesgericht demnach am 25. Juni 2021, mithin bereits vor Einreichung des vorerwähnten Fristerstreckungsgesuchs, ablief;

dass demnach gegen den Entscheid des TAS vom 10. Mai 2021 innerhalb der Beschwerdefrist keine Beschwerde erhoben wurde und eine fristgerechte Beschwerdeerhebung nicht mehr möglich ist, weshalb das Verfahren 4A_356/2021 als erledigt abzuschreiben ist (Art. 32 Abs. 2 BGG);

dass ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG);

dass keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 68 BGG);

verfügt das präsidierende Mitglied :

1.

Das Verfahren 4A_356/2021 wird als erledigt abgeschrieben.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung gesprochen.

3.

Diese Verfügung wird Herrn A. _____ und dem Tribunal Arbitral du Sport (TAS) schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 23. August 2021

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.